



Abfallreglement (AR)

vom 31. Mai 2021¹

¹ Amtsblatt vom 12. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS ABFALLREGLEMENT DER ZAKU (AR)

1. ABSCHNITT	ALLGEMEINES.....	3
Artikel 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Artikel 2	Definition Siedlungsabfälle.....	3
Artikel 3	Zusammensetzung von Siedlungsabfällen	3
2. ABSCHNITT	ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	4
Artikel 4	Zuständigkeiten	4
Artikel 5	Allgemeine Aufgaben der ZAKU	4
Artikel 6	Aufgaben der ZAKU im Bereich der Siedlungsabfälle.....	4
Artikel 7	Aufgaben der ZAKU im Bereich der Sonderabfälle	5
Artikel 8	Information	5
Artikel 9	Mitwirkung der Gemeinden	5
Artikel 10	Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaberin und des Abfallinhabers	5
3. ABSCHNITT	ENTSORGUNG	6
Artikel 11	Grundsatz Vermeidung	6
Artikel 12	Bereitstellung	6
Artikel 13	Ausschluss von der Entsorgung	6
4. ABSCHNITT	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	7
Artikel 14	Falschentsorgung	7
Artikel 15	Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	7
5. ABSCHNITT	FINANZIERUNG.....	7
Artikel 16	Abfallrechnung	7
Artikel 17	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Artikel 18	Gebührenpflicht	8
Artikel 19	Gebührenrahmen Verursachergebühren.....	8
Artikel 20	Rahmen Deckungsbeiträge Gemeinden	9
6. ABSCHNITT	UNSACHGEMÄSSE ENTSORGUNG, STRAFBESTIMMUNGEN.....	9
Artikel 21	Unsachgemässe Entsorgung.....	9
Artikel 22	Strafbestimmung.....	9
7. ABSCHNITT	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Artikel 23	Rechtsmittel	9
Artikel 24	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Artikel 25	Inkrafttreten.....	9

Abfallreglement (AR)

vom 31. Mai 2021

Die Generalversammlung der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), gestützt auf Artikel 47 und Artikel 50 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG)² sowie Artikel 16 Absatz 2 der kantonalen Umweltverordnung (KUV)³, auf Artikel 2 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 KUG und auf Artikel 9 der Statuten der ZAKU,

beschliesst:

1. Abschnitt ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der Abfallverordnung (VVEA)⁴.

² Das Reglement gilt im ganzen Kantonsgebiet.

Artikel 2 Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Artikel 3 Zusammensetzung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b. Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können (z. B. Möbel, Holz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle: Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können;
- d. Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden (z. B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien);
- e. Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbbreien, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

² RB 40.7011

³ RB 40.7015

⁴ SR 814.600

2. Abschnitt **ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN**

Artikel 4 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Verwaltungsrat zuständig; er erlässt dafür ein Vollzugsreglement. Darin kann der Verwaltungsrat im Gebührenrahmen von Artikel 19 dieses Reglements

- a. die Verkaufspreise je Gebührensack und Sackgrösse,
- b. die Andock- und die Gewichtsgebühr für Container und
- c. die Preise für Abfälle, die an die Sammelstelle Eielen angeliefert werden,

festlegen.

² Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einzelner seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Aufgaben handelt.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Sammlung und Verwertung einzelner Arten von Siedlungsabfällen ganz oder teilweise durch Konzession Dritten übertragen.

Artikel 5 Allgemeine Aufgaben der ZAKU

Die ZAKU erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a. die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen umsetzt;
- b. ihr Angebot und ihre Gebühren festsetzt;
- c. eine transparente Abfallrechnung führt;
- d. die Siedlungsabfälle sammelt, umlädt und transportiert;
- e. die Siedlungsabfälle entsorgt und verwertet;
- f. die notwendigen Infrastrukturen bereitstellt;
- g. Vorgaben für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen festlegt;
- h. die Öffentlichkeit über Abfälle berät;
- i. Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, entsorgt.

Artikel 6 Aufgaben der ZAKU im Bereich der Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind über die ZAKU zu entsorgen (Siedlungsabfallmonopol).

² Die ZAKU sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

³ Die ZAKU fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

⁴ Die ZAKU sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Die ZAKU

- a. legt die Sammelrouten, den Sammeltturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte nach Rücksprache mit den Gemeinden fest;
- b. bestimmt in Absprache mit den Gemeinden die Anzahl der dezentralen Wertstoffsammelstellen pro Gemeinde und rüstet diese aus;
- c. sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Grünabfälle;
 - Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben;
 - Papier, sofern die Gemeinden die Sammlung nach Artikel 9 Absatz 2 nicht selbst durchführen;
 - Karton;
 - Altglas;
 - Aluminium und Weissblech;
 - Speise- und Motorenöl;
 - Metall;
 - Textilien und Schuhe;

- gemischte Kunststoffabfälle;
- weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Abfälle.

⁶ Die Gemeinden und Dritte können bei der ZAKU gegen Verrechnung Mehrleistungen bestellen, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags liegen müssen.

Artikel 7 Aufgaben der ZAKU im Bereich der Sonderabfälle

Die ZAKU stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a. Sammelstellen betreibt;
- b. periodische Sammelaktionen durchführt;
- c. die Bevölkerung darüber informiert, welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

Artikel 8 Information

Die ZAKU informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, die Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst und die Separatsammlungen.

Artikel 9 Mitwirkung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung der ZAKU mit,

- a. indem sie bei der Festlegung des Angebots in der Abfallbewirtschaftung mitbestimmen und
- b. Plätze für Wertstoffsammelstellen bereitstellen und betreuen.

² Die Gemeinden führen mindestens zweimal pro Jahr auf ihre Kosten eine separate Papiersammlung durch und liefern die gesammelten Mengen an die von der ZAKU bestimmten Stellen, wofür die Gemeinden eine Vergütung von CHF 75 pro Tonne erhalten. Nimmt eine Gemeinde dieses Befugnis nicht in Anspruch, führt nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c die ZAKU die Papiersammlung durch.

³ Soweit nicht die ZAKU dafür zuständig ist, treffen die Gemeinden die Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, und sie sorgen für die Sauberkeit in der Gemeinde (Bereitstellung und Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering),

⁴ Die Gemeinden haben nach vorgängiger Konsultation der ZAKU in den Bewilligungen von Quartiergestaltungsplänen und von Hochbauprojekten gemäss Artikel 12 Absatz 2 Containerplätze festzulegen. Diese sollen eine sichere und rationelle Abfuhr ermöglichen und an den Sammelrouten der ZAKU liegen.

Artikel 10 Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaberin und des Abfallinhabers

¹ Siedlungsabfälle sind gemäss Artikel 3 nach Fraktionen getrennt zu sammeln. Sie müssen der von der ZAKU bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Wertstoffsammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können von der ZAKU verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber haben ihren Abfall gemäss Artikel 12 bereitzustellen.

⁵ Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen haben den Bewilligungsbehörden ein Abfallkonzept einzureichen.

⁶ Abfälle dürfen im Freien nicht weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen werden.

⁷ Abfälle der Separatsammlung dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden.

⁸ Abfälle dürfen nicht im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen verbrannt werden.

⁹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

3. Abschnitt **ENTSORGUNG**

Artikel 11 Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Artikel 12 Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung hat zur vorgeschriebenen Zeit, auf die vorgeschriebene Art und am vorgegebenen Sammelpunkt oder im vorgeschriebenen, zentralen Containersystem oder in einer der Sammelstellen zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei Bürobauten kann die ZAKU Norm-Container vorschreiben. Diese sind durch die Abfallinhaberin und den Abfallinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die ZAKU den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung von Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

⁵ Wer Unterflursysteme anschaffen will, braucht eine Bewilligung der ZAKU und hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) zu beachten. Mehrkosten für die Abholung gegenüber der Containerleerung gehen zu Lasten der Benutzer.

Artikel 13 Ausschluss von der Entsorgung

¹ Von der ordentlichen Entsorgung sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel oder einer Sammelstelle zurückgegeben werden müssen;
- g. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
- h. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist;
- i. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. defekte Gebinde);
- j. Container oder Gebinde für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten;
- k. weitere von der ZAKU bestimmte Abfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 sind von der Abfallinhaberin oder dem Abfallinhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der ZAKU, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

4. Abschnitt WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 14 Falschentsorgung

¹ Die ZAKU ist befugt, die Inhaberin und den Inhaber von illegal entsorgten Siedlungsabfällen oder von Siedlungsabfällen, die entgegen diesem Reglement und dem Vollzugsreglement zum Abfallreglement entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls erforderlich und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Artikel 15 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die ZAKU kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen Leistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

5. Abschnitt FINANZIERUNG

Artikel 16 Abfallrechnung

¹ Die ZAKU erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung in einer separaten und öffentlich einsehbaren Rechnung. Der Verwaltungsrat regelt die Details zur Einsicht im Vollzugsreglement.

² Erzielt die ZAKU in anderen Unternehmensbereichen Überschüsse, kann der Verwaltungsrat diese soweit dem Bereich Abfallentsorgung gutschreiben, bis sie dessen allfälliges Defizit decken. Vorbehalten bleibt die Genehmigung von Budget und Rechnung durch die Generalversammlung.

Artikel 17 Finanzierung der Abfallentsorgung

a. Grundsatz

¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Mengengebühren;
- b. den Beitrag der Gemeinden zur Deckung eines allfälligen Defizits (Deckungsbeitrag);
- c. Grundgebühr von Haushalten und Betrieben;
- d. Verwaltungsgebühren;
- e. die Leistungen und Beiträge Dritter (z.B. vorgezogene Entsorgungsgebühren und -beiträge);
- f. die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen.

² Die Gebühren und Beiträge sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

b. Mengengebühren

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist verursachergerecht und kostendeckend zu finanzieren.

² Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 Prozent betragen.

c. Deckungsbeitrag der Gemeinden und Grundgebühr

¹ Die allfälligen ungedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden im Folgejahr durch den Deckungsbeitrag der Gemeinden gedeckt.

² Die Gemeinden haben Anspruch auf den Überschuss, den die ZAKU mit dem Unternehmensbereich Deponie erzielt. Die ZAKU verwendet diesen zur Finanzierung des Deckungsbeitrags der Gemeinden im Verhältnis der den Gemeinden gehörenden Aktien.

³ Kann der Deckungsbeitrag nicht aus dem Überschuss der Deponie finanziert werden, kann die ZAKU den Haushalten und Betrieben eine Grundgebühr in Rechnung stellen. Diese deckt den Fehlbetrag der Abfallrechnung. Das Modell und der Rahmen der Grundgebühr sind erstmalig von der Generalversammlung zu beschliessen.

Artikel 18 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Abfallinhaberin und der Abfallinhaber.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Haushalte und Betriebe.

Artikel 19 Gebührenrahmen Verursachergebühren

¹ Die Verkaufspreise je Gebührensack und Sackgrösse betragen maximal (inkl. MWST):

- | | |
|--------------|-----------|
| a. 17 Liter | CHF 1.35, |
| b. 35 Liter | CHF 2.40, |
| c. 60 Liter | CHF 3.90, |
| d. 110 Liter | CHF 7.00. |

² Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke gross für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 150x50x50 cm oder 70x70x70 cm und maximal 30 kg beträgt CHF 14.00 (inkl. MWST).

³ Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke klein für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 75x40x30 cm und maximal 30 kg beträgt CHF 8.00 (inkl. MWST).

⁴ Die Gewichtsgebühren für Container von Betrieben mit Kehrlicht zur Verbrennung umfassen eine

- a. Andockgebühr je Leerung von maximal CHF 3.00 (inkl. MWST);
- b. Gewichtsgebühr je Kilogramm von maximal CHF 0.40 (inkl. MWST).

⁵ Für Siedlungsabfälle aus Privathaushaltungen und Betrieben, angeliefert an die Sammelstelle Eielen, bezahlt die Anliefererin und der Anlieferer die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an der Gewichtsgebühr nach Absatz 4 Buchstabe b orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁶ Für Grünabfälle aus Gewerbebetrieben erhebt die ZAKU die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁷ Für Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben erhebt die ZAKU die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

⁸ Für gemischte Kunststoffabfälle aus Privathaushaltungen und Betrieben, angeliefert an festgelegten Sammelstellen, bezahlt der Anlieferer die im Vollzugsreglement zum Abfallreglement festgelegten Preise, die sich an den Entsorgungskosten orientieren und das Kostendeckungsprinzip einhalten.

Artikel 20 Rahmen Deckungsbeiträge Gemeinden

Die Deckungsbeiträge der Gemeinden pro Aktienprozent (Art. 15 KUV) betragen maximal CHF 7'000.00 (exkl. MWST) pro Jahr.

6. Abschnitt UNSACHGEMÄSSE ENTSORGUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Unsachgemässe Entsorgung

¹ Bei unsachgemässer Entsorgung ist der ZAKU eine Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus:

- a. dem verursachten Aufwand der unsachgemässen Entsorgung;
- b. der nicht entrichteten Entsorgungsgebühr.

² Der Verwaltungsrat regelt das Weitere.

Artikel 22 Strafbestimmung

¹ Wer den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 bis 4, Absatz 7 und Absatz 10, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Verwaltungsrat erlässt seine Strafverfügung nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Er stellt sie auch der Staatsanwaltschaft zu.

³ Strafverfügungen des Verwaltungsrats können innert zehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

7. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Rechtsmittel

Das Rechtspflegeverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV).⁵

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abfallannahme und Benützergebühren der ZAKU vom 19. November 2007 wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. März 2022 in Kraft und untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Marc Rothenfluh

Edi Schilter

⁵ RB 2.2345

Beschlossen durch die Generalversammlung am 31. Mai 2021

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 26. Oktober 2021